



A-Post
Gemeinderat
Postfach 46
8733 Eschenbach

9. Mai 2012

Gemeinde Eschenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Gestaltungsplan Gerenstrasse**

Die Planungsfläche liegt im Gebiet Binzen, ist der W2-Zone zugeordnet und bildet eine weitere Etappe der Gesamtüberbauung Binzen. Strassenmässig wird das Gebiet ab der Binzen- und über die Gerenstrasse erschlossen.
Insgesamt sind 5 Mehrfamilienhäuser mit 18 Wohneinheiten, 3¹/₂- bis 5¹/₂-Zimmerwohnungen, vorgesehen. Die Parkierung erfolgt über eine zentrale Tiefgarage. Zwischen den Wohnbauten liegt ein Gemeinschaftsbereich (Spiel- und Aufenthaltsfläche). Weiter werden sämtliche Flachdächer begrünt.

Der Erlass wurde vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen sind vorgenommen worden. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

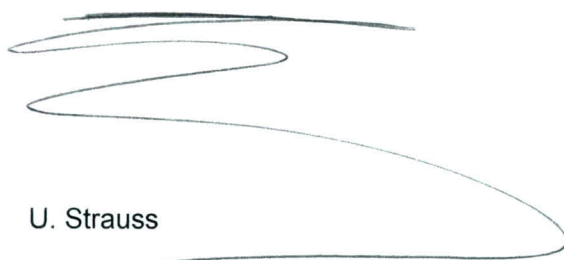
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 850.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation